



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 15. Juli 2013

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] v.d. A [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 und 2010 und der direkten Bundessteuer pro 2009 (Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

- A. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2011 stellte der Rekurrent und Beschwerdeführers, X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2010.

Die Steuerverwaltung wies das Erlassgesuch mit Entscheid vom 22. Dezember 2011 ab. Im Entscheid wurde festgehalten, dass noch offene Steuerforderungen bestehen, nämlich die kantonalen Steuern pro 2009 von CHF 40.00 und pro 2010 von CHF 8'654.10 sowie die direkte Bundessteuer pro 2009 von CHF 80.00. Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, dass monatliche Ratenzahlungen an die Steuer aufgrund der Budgetangaben durchaus zumutbar seien.

- B. Mit Schreiben vom 29. Dezember 2011 erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer gegen diesen Entscheid Einsprache. Er verfüge nicht über die Mittel zur Bezahlung der Steuern, da bei ihm seit 2002 ununterbrochen Lohnpfändungen vorgenommen würden. Die eingeschätzten Steuerforderungen der Jahre 2005 – 2008 seien dreimal zu hoch ausgefallen. Um diese Forderungen zu tilgen, habe er mehr arbeiten müssen. Der Rekurrent und Beschwerdeführer müsse zudem Unterhalt an Frau und Kinder in Höhe von CHF 1'000.00 pro Monat zahlen und diese Abzüge seien bei der Steuerveranlagung nicht berücksichtigt worden.

Die Steuerverwaltung wies mit Einspracheentscheid vom 20. März 2012 die Einsprache ab. Die Steuerverwaltung könne anhand der eingereichten Unterlagen weiterhin keine finanzielle Notlage erblicken und die Abzahlung der ausstehenden Steuerforderungen mit dem Budgetüberschuss sei möglich und zumutbar.

- C. Gegen diesen Entscheid erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer, vertreten durch A, mit Schreiben vom 19. April 2012 Rekurs bzw. Beschwerde. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Berechnung des durchschnittlichen Einkommens inklusive des 13. Monatslohns unzulässig sei.

Mit Verfügung vom 12. Juni 2012 gewährte die Steuerrekurskommission die unentgeltliche Prozessführung dem Rekurrenten und Beschwerdeführer nicht. Der Rekurrent und Beschwerdeführer bezahlte den Kostenvorschuss in Höhe von CHF 300.00 für das Rekurs- bzw. Beschwerdeverfahren ein.

In ihrer Vernehmlassung vom 20. Juli 2012 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses. Der Einwand erweise sich als unberechtigt, denn selbstverständlich müsse auch der 13. Monatslohn bei der Budgetberechnung im Steuerer-

lassverfahren berücksichtigt werden. Der Rekurs gegen die nunmehr noch offenen kantonalen Steuerforderungen pro 2009 in Höhe von CHF 187.15 und pro 2010 in Höhe von 8'654.10 sei abzuweisen. Auf die Beschwerde mit Bezug auf die direkte Bundessteuer pro 2009 sei nicht einzutreten.

Mit Replik vom 20. August 2012 stellt der Rekurrent und Beschwerdeführer klar, dass er nicht bestreite, dass der 13. Monatslohn bei der Auszahlung gepfändet werden könne und es ihm fern liege, dass auf die Berücksichtigung zu verzichten sei. Es solle vielmehr der Auszahlungszeitpunkt berücksichtigt werden.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
- b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
- c) aa) Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 20. März 2012 bezüglich des Erlasses der kantonalen Steuern pro 2009 und 2010 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Die Vertreterin des Rekurrenten und Beschwerdeführers ist gehörig bevollmächtigt. Diesbezüglich ist auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 19. April 2012 (Datum der Postaufgabe) einzutreten.

bb) Der Beschwerdeführer hat in der Zwischenzeit die direkte Bundessteuer pro 2009 vollständig bezahlt. Bezüglich des Erlasses zur direkten Bundessteuer pro 2009 ist der Beschwerdeführer nicht mehr durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 20. März 2012 beschwert. In diesem Punkt ist somit auf das Verfahren nicht einzutreten.

2. a) Der Rekurrent und Beschwerdeführer beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 20. März 2012 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 und 2010 und der direkten Bundessteuer pro 2009 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.

b) Der Sachverhalt ist unbestritten. Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass bezüglich der kantonalen Steuern pro 2009 und 2010 zu Recht nicht gewährt hat.

3. a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Ver-

anlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Um festzustellen, ob sich der Rekurrent und Beschwerdeführer in einer finanziellen Notlage befindet, welche zu einer grosse Härte führt, sind Einkünfte und Ausgaben gegenüberzustellen, wobei für die Ausgaben das betriebsrechtliche Existenzminimum massgebend ist. Dieses wird anhand der Weisung der Aufsichtsbehörde über das Betriebs- und Konkursamt Basel-Stadt betreffend die Berechnung des Existenzminimums (gültig ab 1. Januar 2010) berechnet. Die vom Rekur-

rent und Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen führen zu folgendem Ergebnis:

Ausgaben	Betrag/Monat
Grundbetrag	1'200.00
Miete	830.00
Krankenkasse	459.00
Auswärtige Verpflegung	242.00
Zusätzliche Kleider und Wäscheverbrauch	40.00
Fahrkosten	70.00
Unterhalt Frau und Kinder	1'000.00
Pauschale für Unvorhergesehenes	100.00
Laufende Steuern	769.00
Total Ausgaben	4'710.00
<hr/>	
Einnahmen	Betrag/Monat
Erwerbseinkommen	4'974.60
Total Einnahmen	4'974.60
 Budgetüberschuss	 264.60

b) Zur Berechnung bleibt anzumerken, dass sich in den Unterlagen weder ein Mietvertrag noch eine Krankenkassenpolice finden lassen. Auch die Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Frau und Kinder sind nicht dokumentiert. Zu den Kosten für auswärtige Verpflegung und über zusätzliche Kleider existieren ebenfalls keine Angaben. Immerhin stützen sich die in obenstehender Berechnung verwendeten Beträge auf die Berechnung des Existenzminimums des Betreibungsamts des Kantons Basel-Stadt vom 20. Mai 2011. Somit können diese Zahlen übernommen werden. Beim eingesetzten Erwerbseinkommen von CHF 4'974.60 handelt es sich um den durchschnittlichen Verdienst von Januar 2012 bis April 2012. Anzumerken bleibt, dass die ausbezahlte Dienstjubiläumspremie in Höhe von CHF 1'000.00 vom Mai 2012 sowie der 13. Monatslohn in der Berechnung nicht berücksichtigt worden sind. Auf die Berücksichtigung kann jedoch verzichtet werden, da ein Budgetüberschuss resultiert. Bis Dezember 2011 wurde durch das Betreibungsamt eine Lohnpfändung vollzogen. Das betreibungsrechtliche Existenzminimum betrug dabei CHF 3'480.00. Für die vorliegende Berechnung wurde auf die Lohnabrechnungen von Januar 2012 bis April 2012 abgestellt. Eine Lohnpfändung fand in diesem Zeitraum nicht statt.

c) Mit dieser Budgetberechnung ist erstellt, dass aufgrund des monatlichen Budgetüberschusses beim Rekurrenten und Beschwerdeführer nicht von einer finanziellen Notlage auszugehen ist und die Bezahlung der ausstehenden kantonalen Steuern pro 2009 und 2010 nicht eine besondere Härte darstellt. Der ausstehende Steuerbetrag von CHF 8'841.25 (Kanton) kann mit dem vorhandenen Überschuss, insbesondere unter Berücksichtigung des 13. Monatslohns, beglichen werden.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich der Rekurrent und Beschwerdeführer nicht in einer finanziellen Notlage befindet und die ausstehenden Steuern aus dem Budgetüberschuss beglichen werden können. Der Rekurs betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 und 2010 ist somit abzuweisen. Auf die Beschwerde betreffend Erlass der direkten Bundessteuer pro 2009 ist nicht einzutreten.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten und Beschwerdeführer in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 300.00 festgesetzt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs betreffend den Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 und 2010 wird abgewiesen.
 2. Auf die Beschwerde betreffend Erlass der direkten Bundessteuer pro 2009 wird nicht eingetreten.
 3. Der Rekurrent und Beschwerdeführer trägt eine Spruchgebühr von CHF 300.00.
 4. Der Entscheid wird der Vertreterin des Rekurrenten und Beschwerdeführers, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.